

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1910).

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909, Nr. XXIX) bis zum 1. Oktober 1910 verlängert.

Karlsruhe, den 19. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Groß.

Verordnung.

(Vom 22. März 1910).

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Nr. 26, Seite 437) und der Verordnung des Bundesrats desselben Betreffs vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Nr. 5, Seite 389) sowie auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, des § 34 des Strafgesetzbuchs und des § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes wird — soweit erforderlich — auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. mit Wirkung vom 1. April 1910 verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.

Die nach dem vorerwähnten Reichsgesetze und der Bundesrats-Verordnung den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. durch das Ministerium des Innern:
 - a. diejenigen der Landeszentralbehörde,
 - b. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, des § 23 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung sowie in den Fällen der Abschnitte X, Absätze 3, 4 und 7 der Anlage A und Abschnitt I, Absatz 1 Ziffer 4 und Abschnitt II der Anlage B dieser Verordnung;
2. durch das Bezirksamt in allen übrigen Fällen, jedoch mit der Maßgabe, daß

3. die besondere polizeiliche Genehmigung nach § 22 Satz 2 der Verordnung in den Städten mit staatlicher Ortspolizei dem Bezirksamt, im übrigen dem Bürgermeiſter zuſteht.

§ 2.

Sollen ſich die in § 24 Abſatz 2 Halbſatz 1 der Bundesrats-Verordnung vorgeſehenen Veranſtaltungen über die Grenzen eines Amtsbezirks erſtrecken, ſo iſt die Entſchließung des Miniſteriums des Innern einzuholen.

§ 3.

Die in § 23 Abſatz 1 Satz 1 der Bundesrats-Verordnung vorbehaltenen allgemeinen poli- zeilichen Vorſchriften ſind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorſchrift zu erlaſſen.

II. **Gebühren.**

§ 4.

1. Für die Erteilung der Beſcheinigung darüber, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe der Bundesrats-Verordnung zu ſtellenden Anforderungen genügt (Typenprüfung; § 5 Abſatz 3 Satz 1 der Bundesrats-Verordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben von

- a. 50 M für Kraftwagen,
- b. 25 M für Kraſträder.

2. Für die Erteilung der Beſcheinigung über die Zulaffung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens (§ 6 Abſatz 1 und 2 der Bundesrats-Verordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben, welche für Kraftwagen 5 M und für Kraſträder 2 M beträgt.

3. Für die Erteilung der Beſcheinigung über die Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Führerſchein; § 14 Abſatz 1 und 3 der Bundesrats-Verordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben, welche für Kraftwagen 5 M und für Kraſträder 2 M beträgt.

4. Für die Erteilung der Beſcheinigung über die Zulaffung von Kraftfahrzeugen zur Veranſtaltung von Probefahrten und die Zuteilung von Probefahrtenkennzeichen zu wiederkehrender Verwendung (§ 31 Abſatz 1 der Bundesrats-Verordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben, welche für Kraftwagen 10 M und für Kraſträder 4 M beträgt.

III. **Straßenlokomotiven und dergleichen.**

§ 5.

§ 20 Abſatz 1 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (Geſetzes- und Ver-
ordnungsblatt Nr. $\frac{XV}{X}$, Seite $\frac{129}{157}$) erhält folgende Faſſung: 6. März 1907

Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer die öffentlichen Wege mit Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht, und mit Lastkraftwagen oder selbstfahrenden Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflügen, Motorjäten), deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen (9000 Kilogramm) übersteigt, befahren will.

IV. **Schlußbestimmungen.**

§ 6.

Die Verordnung vom ^{20. September 1906}_{1. Juli 1908}, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. ^{XXXV II}_{XXIV}, Seite ³⁶⁵₃₁₁), — mit Ausnahme des § 24 und die Verordnung vom 12. Oktober 1906, die Gebühren der Sachverständigen für die Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII, Seite 490) werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1910 in Kraft
Karlsruhe, den 22. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Herrmann.

